1. Ausfertigung

B e g r ü n d u n g
zum
Bebauungsplan
In N 205 - Bornstraße -

Planbereich zwischen Nordgrenze der vorhandenen Grünanlage (Flurstück 29, Gemarkung Dortmund, Flur 46) an der Ecke Am Kaiserstuhl und der Nordseite der Stollenstraße

I. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Der Straßenzug Bornstraße / Derner Straße ist bedeutungsvoll

- für den Individualverkehr als Verbindung der Innenstadt mit den Vororten Eving, Kirchderne und Derne sowie als BAB-Zubringer zur B 236 n und A 2 (Hannover - Oberhausen),
- für den öffentlichen Nahverkehr als Teilstück der Schnellbahnstrecke Innenstadt - Grevel.

Der überwiegende Teil des o. g. Straßenzuges liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Ev 115 (Derner Straße) bzw. im Planbereich des z. Z. in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes In N 203.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um den geplanten Ausbau der Bornstraße bis einschließlich Anschlußpunkt Bergmannstraße vornehmen zu können. Hierdurch wird ein Unfallschwerpunkt beseitigt.

Auf vorhandene Grundstücks- und Werkszufahrten wird weitgehendst Rücksicht genommen bzw. es werden Ersatzlösungen angeboten.

Südlich der Bergmannstraße wird die Stadtbahn im Tunnel geführt.

II. Planinhalt

Öffentliche Verkehrsflächen

III. Erläuterungen zum Bebauungsplan

Der Straßenzug Bornstraße wird infolge der Prognosenbelastungen und dem besonderen Bahnkörper der Straßenbahn zweispurig pro Richtung mit zusätzlichen Abbiegespuren an den Knotenpunkten ausgebaut. Im Bereich des Straßenanbaues sind Parkspuren vorzusehen.

...

Der Regelquerschnitt setzt sich zusammen aus:

- Gehweg	2,50 m
- Parkspur	2,25 m
- 2 Fahrstreifen	7,00 m
- Besonderer Bahnkörper	8,00 m
- 2 Fahrstreifen	7,00 m
- Parkspur	2,25 m
- Gehweg	2,50 m
	31,50 m

IV. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Die Grundstücke sollen möglichst auf freiwilliger Basis der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung zugeführt werden; andernfalls ist nach Teil V des Bundesbaugesetzes zu verfahren.

V. Kosten

Der Gemeinde werden durch den Ausbau des Teilstückes der Bornstraße folgende Kosten entstehen:

Grunderwerb	77.000,-- DM
Straßenbaukosten	1.270.000,-- DM
Kanalbaukosten	920.000,-- DM
Umlegungskosten für Versorgungsleitungen	350.000,-- DM
Bepflanzung	3.000,-- DM
Gleiskörper Stadtbahn	1.220.000,-- DM
	3.840.000,-- DM

Kostenteilung

Kostenanteil Bund	2.304.000,-- DM
Kostenanteil Land	960.000,-- DM
Beiträge nach KAG	76.000,-- DM
	3.340.000,-- DM

...

abzgl. o. g. Zuschüsse	3.340.000,-- DM
Kostenanteil der Stadt	500.000,-- DM

Dortmund, den 10.07.79

D a n n e b o m
Stadtrat

R e i ß e n w e b e r
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplanentwurf und diese Begründung haben nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.01.79 bis 02.02.79 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 03.02.79

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

R e i f f
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 08.05.80 diese Begründung nach § 9 Abs. 8 Satz 1 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) dem Bebauungsplan In N 205 beigefügt.

Dortmund, 09.05.80

R e i f f
Abteilungsleiter